



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

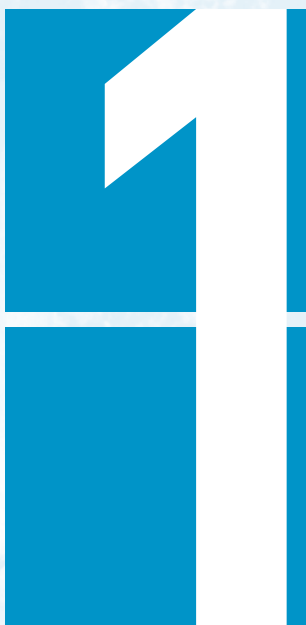
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Aufstiegsfortbildungen in der Bauwirtschaft
- Geld sparen mit einer Telefonkosten-Optimierung der Clever Group AG



2012

ENERGIEEINSPAR-
VERORDNUNG (ENEV)
2014/2016
ZWEIMAL 12,5 %
VERSCHÄRFUNG
GEPLANT!

S. 4

AUTHENTIFIZIERUNGSPFLICHT
BEI DER ÜBERMITTLUNG
VON STEUERLICHEN
VORANMELDUNGEN

S. 9

VORAUSSICHTLICHE
BEITRAGSBEMESSUNGS-
GRENZEN IN DER
SOZIALVERSICHERUNG
IM JAHR 2013

S. 11

EMPFEHLUNGS-
PORTAL FÜR
BAUUNTERNEHMEN

S. 24

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2012 und 08/2012 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Energiewende ist in Deutschland derzeit sicherlich eines der politischen Top-Themen. Leider konzentriert sich die öffentliche Diskussion fast ausschließlich auf das Thema Strom. Dabei sollte doch auf der Hand liegen, dass der Schlüssel zum Erfolg der Energiewende vor allem darin liegt, möglichst viel Energie gar nicht erst zu verbrauchen. An dieser Stelle kommt der Immobilienbereich, in dem in Deutschland rund 40 % der Energie verbraucht werden, ins Spiel – und mit ihm der soeben vorgelegte Referentenentwurf für die neue Energieeinsparverordnung (siehe hierzu Seite 4 in diesem Heft).

Für eine detaillierte Bewertung des Entwurfs ist es sicherlich noch zu früh – deshalb nur einige erste Anmerkungen: Positiv hervorzuheben ist die Regelung zum Gebäudebestand. Hier wird es bis auf weiteres keine wesentlichen Verschärfungen geben. Eine teilweise geforderte Sanierungspflicht für Hauseigentümer wird es – richtigerweise – nicht geben.

Für den Neubau sieht der Entwurf hingegen eine Verschärfung in zwei Schritten mit jeweils 12,5 % Steigerung der Energieeffizienz vor. Dies ergibt in Summe zwar eine Verschärfung von „nur“ 25 % gegenüber den ursprünglich geplanten 30 %, gleichwohl aber eine deutliche Steigerung der Baukosten im Neubaubereich. Der Entwurf selbst spricht in seiner Begründung von 1,7 % zusätzlichen Baukosten je Stufe – ob das ausreichend ist, bleibt abzuwarten.

Besonders interessant ist, dass der Ordnungsgeber in der Präambel zu dem Entwurf selbst davon spricht, dass neben den Festlegungen der Verordnung auch Anreize in der Förderpolitik erforderlich sind („fordern und fördern“). Besonders effektiv wären hier – das zeigt die Erfahrung – steuerliche Anreize. Hier wäre die nunmehr seit Monaten im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat festhängende steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung zumindest ein Einstieg.

Gerade in diesen Tagen mehren sich aber die Pressemeldungen, dass ein Kompromiss mit den Ländern zumindest in dieser Legislaturperiode wohl nicht mehr hinzubekommen sein wird. Eine Stärkung der energetischen Sanierungsprogramme der KfW durch die eigentlich für die steuerliche Förderung vorgesehenen Bundesmittel wird dies nicht aufwiegen können.

Damit zeichnet sich ab, dass in den nächsten Jahren die energetischen Anforderungen im Neubaubereich, und damit die Baukosten, deutlich steigen werden, ohne dass dies durch eine ausreichende staatliche Förderung flankiert wird. Dies mag in Zeiten niedriger Zinsen und Inflationsängste und der damit verbundenen „Flucht“ in Sachwerte noch ohne wesentliche Auswirkungen auf die Bauinvestitionen bleiben. Sobald sich jedoch der Euroraum stabilisiert und/oder die Zinsen steigen, werden Investoren den Immobiliensektor meiden. Das gefährdet den Erfolg der Energiewende und schadet der Bauwirtschaft!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014/2016
Zweimal 12,5 %
Verschärfung geplant!

RECHT

- 5 Verjährung prüfen!
6 VOB/B 2012 im Bereich der kommunalen Bauvergaben
7 Aktualisierung des VHB Bayern

STEUERN

- 8 Aktuelles zum Start der ELStAM-Datenbank
9 Authentifizierungspflicht bei der Übermittlung von steuerlichen Voranmeldungen

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 10... Bauunternehmer zu Haftstrafe verurteilt
10... Kein Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld für Werkpoliere
11... Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung im Jahr 2013
12... Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe
Tarifliche Arbeitszeit – Übersicht Kalenderjahr 2013

WIRTSCHAFT

- 13... Handwerk fordert Befreiung von Kleinstkapitalgesellschaften von Offenlegungspflicht
14... Entwicklung der Baumaterialpreise
15... Preisentwicklung der Baumaschinen seit dem Jahr 2005
15... Durchführung von Bonitätsprüfungen im Handwerk – Zahlungsausfälle vermeiden

BERUFSBILDUNG

- 16... Zweimal Gold für das Baugewerbe-Nationalteam bei den EuroSkills 2012

- 16... Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2012 – Sieger auf Landesebene in den Bauberufen
18... Neue Aufstiegsfortbildung in Bayern
Vorarbeiter und Werkpoliere

FACHGRUPPEN

- 20... Landesleistungswettbewerb im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen
21... Verkehrsministerkonferenz für stetige Förderung der Verkehrsinfrastruktur durch Bund
22... Neues FGSV-Merkblatt zur Herstellung, Wirkungsweise und Anwendung von Mischbindemitteln
22... Betonwerkstein-Kalender 2013
23... Neuwahlen des Vorstandes der Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau im ZDB

NACHRICHTEN

- 24... Empfehlungsportal für Bauunternehmen
26... „4. Aktionstag für Lehrer“
Haupt- und Realschullehrer konnten Bauberufe hautnah erleben

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr



Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014/2016 Zweimal 12,5 % Verschärfung geplant!

Die Referentenentwürfe zur Energieeinsparverordnung (EnEV) und zum Energieeinsparungsgesetz (EnEG) sind erschienen. Wie bereits der Tagespresse zu entnehmen war, haben sich die Befürchtungen bestätigt, dass eine weitere Anhebung der energetischen Anforderungen im Neubau in zwei Schritten geplant ist.

Nach erster Einschätzung der geplanten Änderungen ist davon auszugehen, dass

- die bereits in der EnEV 2009 bestehenden energetischen Anforderungen bei Gebäudesanierungen weitgehend erhalten bleiben,
- im Wohnungsneubau das energetische Anforderungsprofil durch das Referenzgebäude sich bis Ende 2015 um 12,5 % und ab Anfang 2016 um weitere 12,5 % erhöht werden,
- die Anforderungen an die Wärmedämmung der Außenhaut sich im ersten Schritt je nach Gebäudetyp zwischen 5 % (Einfamilienhäuser) und 31 % (Reihenmittelhäuser) erhöhen und sich
- im zweiten Schritt ab Anfang 2016 erneut um 5 % (Einfamilienhäuser) bis 16 % (Reihenmittelhäuser) abermals erhöhen sowie
- die energetischen Anforderungen an Nichtwohngebäude ebenfalls in zwei Schritten um jeweils 12,5 % erhöht werden sollen.

Darüber hinaus sind eine Reihe von bürokratischen Zusatzregelungen rund um den Energieausweis geplant. Zukünftig werden Energieausweise registriert und stichprobenartig kontrolliert; die Bundesländer müssen alle drei Jahre der Bundesregierung über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen berichten. Für Immobilienverkäufer, Vermieter, Verpächter und Leasinggeber werden die Verwendungspflichten von Energieausweisen ausgeweitet. Eigentümer eines Gebäudes mit mehr als 500 m² Nutzfläche und starkem Publikumsverkehr, müssen den Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle aushängen. Immobilienanzeigen sollen Angaben über den Endenergiebedarf bzw. -verbrauch, der Art des Energieausweises und den Energieträger für die Heizung enthalten.

Den aktuellen Referentenentwurf der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014/2016 und weitere Fachinformationen finden sie unter www.lbb-bayern.de/Bautechnik





Verjährung prüfen!

Rechtzeitig vor Jahresende sollte geprüft werden, ob die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus Werkverträgen droht.

Ist ein Anspruch verjährt, so ist ein Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Es sollte daher anhand der nachstehenden Punkte dringend überprüft werden, ob evtl. bei einzelnen Vergütungsforderungen zum Jahresende Verjährung droht.

Verjährungsfrist: Vergütungsansprüche verjähren – unabhängig davon, ob für einen Privatmann oder einen gewerblichen Auftraggeber gebaut wurde – einheitlich in 3 Jahren.

Beginn der Verjährung: Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist.

VOB-Vertrag:

Hinweis: Nachfolgend wird die Rechtslage bei Vereinbarung der VOB/B in ihren früheren Fassungen dargelegt, nicht in der Fassung der VOB/B 2012. Die VOB/B 2012 enthält neue Fälligkeitsfristen, über die wir bereits berichtet haben (BLICKPUNKT BAU Ausgabe 7/8 Seite 12). Von der Verjährung zum Jahresende 2012 „bedroht“ sind Forderungen aus „Altverträgen“, die im Jahr 2009 fällig geworden sind.

Bei einem Vertrag, in den die VOB/B a. F. wirksam einbezogen ist, wird der Vergütungsanspruch spätestens 2 Monate nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B a. F.).

Beispiel: Bei einem VOB-Vertrag stellt der Auftragnehmer nach der Abnahme am 23.11.2009 die Schlussrechnung, die dem Auftraggeber am 24.11.2009 zugeht. Da bei einem VOB-Vertrag a. F. der Vergütungsanspruch bei nicht er-

folgter früherer Schlussrechnungsprüfung durch den Auftraggeber erst 2 Monate nach Zugang der Schlussrechnung fällig wird, also am 24.01.2010, beginnt die Verjährungsfrist erst am 01.01.2011 zu laufen und endet am 31.12.2013. Die Einrede der Verjährung ist erst ab 01.01.2014 möglich.

BGB-Vertrag:

Hinweis: Nachfolgend wird die Rechtslage nach der derzeit gültigen Fassung des BGB dargestellt, die für die „Altverträge“ gilt. In einem aktuellen Referentenentwurf zur Umsetzung der europäischen Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/EU ist die Einführung eines § 271 a BGB vorgesehen, der die Vereinbarung neuer Zahlungsfristen von 30 bzw. 60 Tagen regelt. Über diesen, von der Bauwirtschaft heftig kritisierten Referentenentwurf haben wir bereits berichtet in BLICKPUNKT BAU Ausgabe 5 Seite 7. Wann und letztendlich in welcher Fassung eine Gesetzesänderung rechtskräftig wird, kann derzeit nicht beurteilt werden. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht endet am 16.03.2013.

Bei einem BGB-Werkvertrag, in den die VOB/B nicht einbezogen ist, wird der Zahlungsanspruch mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig (§ 641 Abs. 1 BGB in der derzeit gültigen Fassung).

Beispiel: In einem Vertrag, in den die VOB/B nicht einbezogen ist, nimmt der Bauherr die Leistungen des Auftragnehmers am 10.12.2009 ab. Zu diesem Zeitpunkt ist der Ver-

gütungsanspruch des Auftragnehmers fällig. Die Verjährungsfrist beginnt am 01.01.2010 zu laufen. Sie endet nach 3 Jahren am 31.12.2012. Die Einrede der Verjährung ist ab 01.01.2013 möglich. Ob der Auftragnehmer die Schlussrechnung noch 2009 oder erst 2010 gestellt hat, ist unerheblich. Anders als beim VOB-Vertrag kommt es beim BGB-Werkvertrag für die Fälligkeit hierauf nicht an.

Mit Ablauf des Jahres 2012 droht Verjährung bei Vergütungsansprüchen, die im Jahr 2009 fällig geworden sind!

Das sind also BGB-Verträge, bei denen die Abnahme im Jahr 2009 stattfand, sowie VOB-Verträge, bei denen die Prüffrist für die Schlussrechnung im Jahr 2009 ablief bzw. bei denen die Schlussrechnung vom Auftraggeber im Jahr 2009 geprüft wurde.

Hemmung/Neubeginn: Droht die Verjährung von Vergütungsansprüchen, muss versucht werden, eine „Hemmung“ zu erreichen. Gehemmt werden kann die Verjährung z. B. durch

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren,
- Prozessaufrechnung,
- Streitverkündung,
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Geläufigstes Mittel zur Hemmung der Verjährung ist die Einleitung eines Mahnverfahrens. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag beim Zentralen Mahngericht in Coburg vor Eintritt der Verjährungsfrist einzureichen. Einen Mahnbescheidsantrag (sog. Barcode-Verfahren) kann man online unter www.online-mahnantrag.de ausfüllen und zur postalischen Versendung ausdrucken.

Die Hemmung bewirkt, dass der Zeitraum während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, so § 209 BGB. Die Verjährungsfrist läuft jedoch weiter, wenn die Hemmungswirkung wegfällt. Wird ein Mahnverfahren bei eingelegtem Widerspruch nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gem. § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung.

Beispiel: Die seit 24.01.2009 fällige Forderung des AN droht am 31.12.2012 zu verjähren. Der AN beantragt einen Mahnbescheid, der dem AG am 30.12.2012 zugestellt wird. Der AG legt am 05.01.2013 Widerspruch ein. Betreibt der AG das Verfahren nicht weiter, dann endet die Hemmungswirkung am 05.07.2013. Die Verjährungsfrist läuft weiter. Mit 06.07.2013 läuft der letzte Tag der Dreijahresfrist ab. Am 07.07.2013 ist die Forderung verjährt.

Neben der Hemmung – durch die Hemmung verlängert sich die Verjährungsfrist um den Hemmungszeitraum – kann auch versucht werden, den Neubeginn der Verjährung zu erreichen. Zu einem Neubeginn kommt es z. B. durch ein Anerkenntnis des Schuldners.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, unter Androhung eines Gerichtsverfahrens den Schuldner rechtzeitig mit Fristsetzung zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung aufzufordern. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Verzichtet der Schuldner dennoch nicht auf die Einrede der Verjährung, ist eine andere Maßnahme zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen.

Achtung:
Durch ein
einfaches Mahnschreiben
wird die Verjährung
weder gehemmt
noch der Neubeginn
der Verjährung erreicht!

VOB/B 2012 im Bereich der kommunalen Bauvergaben

Die VOB/B 2012 mit der neuen Regelung zur Fälligkeit von Schlusszahlungen wurde bisher noch nicht vom Bayerischen Staatsministerium des Innern für die Kommunen im Unterschwellenbereich eingeführt.

Es ist derzeit nicht absehbar, wann dies geschehen wird.
Im Oberschwellenbereich gilt die VOB/B 2012 jedoch bereits seit 19. Juli 2012 mit in Kraft treten der neuen Vergabeverordnung.

Aktualisierung des VHB Bayern

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) aktualisiert und als „Ausgabestand August 2012“ bekanntgemacht.

Am 19. Juli 2012 traten die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) in Kraft. Damit sind kraft Gesetzes im Oberschwellenbereich der 2. und 3. Abschnitt der VOB/A 2012 anzuwenden. Für den Unterschwellenbereich wurde der 1. Abschnitt der VOB/A 2012 mit Wirkung zum 20. August 2012 im Bereich des Bayerischen Staatsbaus eingeführt. Damit wurde in Bayern bewusst von den Einführungszeitpunkten des Bundes (Bundeshochbau mit Wirkung zum 26. Juli 2012 und Bundesfernstraßenbau mit Wirkung zum 1. November 2012) abgewichen, um einerseits Vergaben im Oberschwellenbereich möglichst rasch rechtskonform ermöglichen zu können und andererseits gleichzeitig für den Unterschwellenbereich die korrespondierenden Formblätter und Richtlinien bereitstellen zu können.

Das VHB Bayern, Stand August 2012, gilt ab sofort für die Vergaben im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung. Wichtige inhaltliche Änderungen sind:

1. Eigenerklärung des Bieters zur Eignung

Das bisherige Formblatt **124** wurde durch Fußnoten ergänzt. Demnach wird der Bieter nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse vorlegen, soweit er bzw. sein Betrieb beitragspflichtig ist. Weiterhin wird der Bieter eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes nur dann vorlegen, soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt. Die Unterschrift des Formblattes ist nunmehr nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist.

2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Die Formblätter **211** und **211 EU** wurden vollkommen neu aufgebaut und erhalten nunmehr eine einheitliche Fassung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau. Insbesondere im Bereich der Anlagen haben diese Formblätter eine wesentliche Änderung erfahren. Künftig sind nur noch Teile der Vergabeunterlagen zurückzugeben, in denen Bieter Eintragungen vornehmen müssen.

3. Besondere Vertragsbedingungen

In den Formblättern **214.H**, **214.LE** und **214.StB** wurden Möglichkeiten vorgesehen, Fristverlängerungen für die Schlusszahlungen zu vereinbaren.

4. Lohngleitklausel

Die bisherigen Formblätter **224.H** und **224.StB** wurden vereinheitlicht zu einem Formblatt **224**. Die Vergabestelle gibt die Abschnittsnummer, die Abschnittsbezeichnung und die voraussichtliche Lohnsteigerung im Formblatt vor, der Bieter gibt den (angebotenen) Betrag des entsprechenden Abschnitts, den v.T.-Satz und den sich aus der Multiplikation ergebenden Änderungsbetrag an, um den sich seine Abschnittssumme erhöht. Nach Abzug des Selbstbehalts von der Summe der Änderungsbeträge der einzelnen Abschnitte ergibt sich ein Änderungsbetrag, der in einen separaten Titel/Abschnitt des Leistungsverzeichnisses übertragen und somit Bestandteil der (zu verlesenden) Angebotssumme wird. Hierzu wurde im VHB Bayern ein Leistungsbereich „Lohnänderung LB 895“ aufgenommen und als Ascii-Datei im Internet zur Verfügung ge-

stellt. Im Leistungsverzeichnis ist für Lohnänderung ein eigener Abschnitt „Angebot Lohnänderung“ einzufügen und die Position entsprechend dem neuen Leistungsbereich LB 895 zu beschreiben.

5. Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Künftig gibt es nur noch ein Formblatt **233** für nationale Vergaben mit durch den Bieter anzukreuzenden Kästchen, aus denen ersichtlich ist, ob der Betrieb des Bieters auf die Leistung eingerichtet ist.

6. Neue Formblätter

Neu hinzugekommen sind die Formblätter **441.H** (Zustandsfeststellung gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B), **443.H** (Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen) und die dazugehörigen Richtlinien **442-443**.

Hinweis: Der Bund hat ebenfalls sein Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes am 19. September 2012 entsprechend geändert. Weitere Einzelheiten zur den Änderungen des VHB Bayern und des VHB des Bundes können der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. August 2012 und dem Erlass des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. September 2012 entnommen werden.

Diese sind im Internet abrufbar unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bau-undVergaberecht.



Aktuelles zum Start der ELStAM-Datenbank

Die Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) gehen zum 01.01.2013 an den Start. Für alle Arbeitgeber besteht die Pflicht, die relevanten Daten für den Lohnsteuerabzug elektronisch abzurufen. Jedoch wird von der Finanzverwaltung bis zum Jahresende 2013 eine Kulanzfrist gewährt. In jedem Fall müssen die Arbeitnehmer ihre Freibeträge neu beantragen.

Der Arbeitgeber kann während der Dauer der Kulanzfrist flexibel entscheiden, wann er vom bisherigen Papierverfahren (Lohnsteuerkarte) auf das elektronische Verfahren ELStAM umstellt. Der Einstieg sollte grundsätzlich immer in Absprache mit dem jeweiligen Softwarehersteller und ggf. mit dem Steuerberater erfolgen. Die Softwarehersteller werden Updates zum Abruf der Daten anbieten. Der Arbeitgeber ist während der Kulanzfrist in seiner Entscheidung frei, ob er gleichzeitig mit allen Arbeitnehmern, Schritt für Schritt mit einer selbst gewählten Anzahl von Arbeitnehmern oder bestimmten Abteilungen/Betriebsstätten in den Abruf einsteigt. Damit können Organisationserfordernisse berücksichtigt werden.

Der Abruf der Daten kann bereits auf freiwilliger Basis ab dem 01. November 2012 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt steht die Datenbank für alle Arbeitgeber zur Verfügung. Für den Abruf der Daten benötigt der Arbeitgeber von jedem Arbeitnehmer dessen Steuer-Identifikationsnummer und das Geburtsdatum.

Bis zur Umstellung auf den elektronischen Abruf der Daten der Arbeitnehmer ist das bisherige Verfahren anzuwenden, d. h. es werden die bisher verwendeten Daten (Lohnsteuerkarte, Ersatzbescheinigung) genutzt. Eine Rückrechnung ist nicht vorzunehmen.

Nach erfolgter Umstellung informiert der Arbeitgeber die Arbeitnehmer, dass die vorhandene Lohnabrechnung anhand der erstmalig abgerufenen elektronischen Daten erfolgt ist. Änderungen ergeben sich insoweit, wie die gespeicherten Lohnkonten beim Arbeitgeber nicht mit

den an den Arbeitgeber übermittelten ELStAM-Daten übereinstimmen. Ist eine Änderung der ELStAM notwendig, muss der Arbeitnehmer diese beim Finanzamt vornehmen lassen.

Stellt der Arbeitgeber nach dem ersten Abruf der Daten fest, dass diese nicht mit den aktuell gespeicherten Lohndaten übereinstimmen, hat er innerhalb von 6 Monaten die Möglichkeit, die Abweichungen durch den Arbeitnehmer klären zu lassen. In dieser Zeit darf der Arbeitgeber die bisher geltenden Daten der Lohnsteuerkarte verwenden. Nach Ablauf der 6 Monate ist der Arbeitgeber verpflichtet, die abgerufenen und evtl. zwischenzeitlich geänderten Daten, für die Lohnabrechnung zu nutzen. Arbeitnehmer müssen zwingend ihre Freibeträge für das Jahr 2013 neu beantragen.

Leitfaden für das Lohnbüro

Als gezielte Information für die Arbeitgeber wurde ein Leitfaden für die Lohnbüros erstellt. Der Leitfaden soll in Kürze auch unter <http://www.elster.de> elektronisch abrufbar sein.

Vorab können Sie den Leitfaden jedoch auch bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de anfordern.

Im Leitfaden werden Fragen beantwortet und Hilfestellungen für Probleme gegeben, die während der Umstellung auf das elektronische Verfahren und den ersten Abruf der ELStAM auftreten können.

Authentifizierungspflicht bei der Übermittlung von steuerlichen Voranmeldungen

Die elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ist ab dem 1. Januar 2013 bundesweit nur noch mit Authentifizierung zulässig. Soweit noch nicht geschehen, sollten sich die betroffenen Unternehmer und Arbeitgeber bereits jetzt elektronisch bei ELSTER registrieren, um das für die Authentifizierung benötigte Zertifikat zu erhalten.

Bislang können Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen als elektronische Steuererklärungen mit dem Verfahren ELSTER ohne Authentifizierung an das Finanzamt übermittelt werden.

Ab dem 1. Januar 2013 müssen (Vor-)Anmeldungen aufgrund einer Änderung der bundesweit geltenden Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zwingend authentifiziert übermittelt werden.

WICHTIG: Für die authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt. Dieses erhält man durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal www.elsteronline.de/eportal.

Die Registrierung kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird empfohlen, sich schon jetzt zu registrieren zu lassen. Das Zertifikat kann auch für weitere Leistungen der Steuerverwaltung verwendet werden.

Auch die Voranmeldungen für Dezember 2012 bzw. bei Dauerfristverlängerung auch für November 2012, wenn diese nach dem 1.1.2013 übermittelt werden, müssen authentifiziert übertragen werden.





Bauunternehmer zu Haftstrafe verurteilt

Ein Jahr und zehn Monate Haft, so lautete das Urteil des Amtsgerichts München gegen einen 38-jährigen Bauunternehmer aus München. Er hatte über 325.000 Euro Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt und die Agentur für Arbeit um mehr als 254.000 Euro betrogen.

Zum Verhängnis wurde dem Unternehmer ein Hinweis der Agentur für Arbeit München an die Zöllner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts Rosenheim. Der Verdacht: Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt. Begründung: nachdem die Firma des Angeklagten angeblich Pleite ging, stellten mehr als 50 seiner Arbeiter einen Antrag auf Insolvenzgeld, obwohl er lediglich knapp 30 als Vollzeitbeschäftigte zur Sozialversicherung angemeldet hatte.

Umfangreiche Ermittlungen des Rosenheimer Zolls ergaben schließlich, dass der Bauunternehmer im Jahr 2009 mehr als 20 Bauarbeiter schwarz beschäftigte und zur Verschleierung mittels Scheinrechnungen an eine nicht mehr existierende Firma im Raum Stuttgart deren Löhne schwarz auszahlte.

Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits einen Insolvenzantrag gestellt, obwohl er gar nicht zahlungsunfähig war. Die Agentur für Arbeit hatte also zu Unrecht mehr als eine Viertelmillion Euro Insolvenzgeld an die Bauarbeiter ausbezahlt.

Wegen Vorenthalte und Veruntreuens von Arbeitsentgelt sowie Betrugs wurde der Angeklagte jetzt zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Wegen des hohen Schadens sahen die Richter von einer Bewährungsstrafe ab.

Quelle: Pressemitteilung des Hauptzollamtes Rosenheim vom 12.10.2012

Kein Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld für Werkpoliere

Werkpoliere haben ab der Schlechtwetterzeit 2012/2013 keinen Anspruch auf Saison-KuG und Zuschuss-Wintergeld mehr. Der Anspruch auf Mehraufwands-Wintergeld und die Verpflichtung zur Zahlung der Winterbeschäftigungs-Umlage bleiben jedoch unverändert bestehen.

In BLICKPUNKT BAU Ausgabe 5, Mai 2012, Seite 11 f. haben wir über eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zum Lohnanspruch von Werkpolieren bei Saisonkurzarbeit berichtet. Mit Urteil vom 25. Januar 2012 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass Werkpoliere in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung aus zwingenden Witterungsgründen (Schlechtwetter) oder aus wirtschaftlichen Gründen (Auftragsmangel) unmöglich ist, auf Grund der Sonderregelung in § 11 Nr. 1 BRTV einen Anspruch auf Lohnfortzahlung gegenüber ihrem Arbeitgeber

haben. Damit ist die noch in der letzten Schlechtwetterzeit geltende Praxis der Bundesagentur für Arbeit, wonach für Werkpoliere zumindest bei wirtschaftlichem Arbeitsausfall Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden konnte, nicht mehr möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Arbeitsagenturen nunmehr unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts darüber informiert, dass bei Werkpolieren ab der Schlechtwetterzeit 2012/2013 der Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld entfallen ist. Da der Ar-

beitgeber in diesen Fällen aufgrund der tariflichen Regelung des § 11 Nr. 1 Sätze 2 und 3 BRTV zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist, können die Werkpoliere auch nicht mehr verpflichtet werden,

Arbeitszeitguthaben zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld einzubringen. Dies wiederum hat zur Folge, dass auch der Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld entfällt.

Für die im Förderzeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden kann den Werkpolieren jedoch unverändert Mehraufwands-Wintergeld in Höhe von 1 Euro pro Stunde gewährt werden. ■

Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung im Jahr 2013

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 10. Oktober 2012 die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2013 beschlossen.

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2013 werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr angepasst. Die Festlegung der Werte und das Verordnungsverfahren erfolgen wie in jedem Jahr auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2013 zugrunde liegende Einkommensentwicklung im Jahr 2012 betrug in den alten Bundesländern 3,07 Prozent und in den neuen Bundesländern 2,95 Prozent. Für die Fortschreibung der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Kran-

kenversicherung wird demgegenüber eine Einkommensentwicklung für Gesamtdeutschland im Jahr 2011 in Höhe von 3,09 Prozent zugrunde gelegt.

Die Beitragsbemessungsgrenzen steigen im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 wie folgt:

WESTDEUTSCHLAND	2013 JÄHRLICH	2013 MONATLICH	2012 JÄHRLICH	2012 MONATLICH
Renten- und Arbeitslosenversicherung	69.600 EUR	5.800 EUR	67.200 EUR	5.600 EUR
Kranken- und Pflegeversicherung	47.250 EUR	3.937,50 EUR	45.900 EUR	3.825 EUR
OSTDEUTSCHLAND	2013 JÄHRLICH	2013 MONATLICH	2012 JÄHRLICH	2012 MONATLICH
Renten- und Arbeitslosenversicherung	58.800 EUR	4.900 EUR	57.600 EUR	4.800 EUR
Kranken- und Pflegeversicherung	47.250 EUR	3.937,50 EUR	45.900 EUR	3.825 EUR

Die **Bezugsgröße**, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitrags-Bemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die

Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), erhöht sich für das Jahr 2013 auf 2.695 EUR/Monat (West) (2012: 2.625 EUR/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.275 EUR/

Monat (2012: 2.240 EUR/Monat).

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats. ■

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe

Tarifliche Arbeitszeit – Übersicht Kalenderjahr 2013

Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über das tarifliche Arbeitszeitvolumen im Kalenderjahr 2013.

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden. In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

- **Winterarbeitszeit:**
38 Stunden in den Monaten
Januar bis März und Dezember
(werk tägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8 Stunden,
Fr = 6 Stunden)

- **Sommerarbeitszeit:**
41 Stunden in den Monaten
April bis November
(werk tägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8,5 Stunden,
Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende Arbeitszeitvolumen für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2013 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Diese Übersicht hat für die betriebliche Lohnabrechnung folgende Bedeutung:

In Betrieben ohne Arbeitszeitflexibilisierung ist die tarifliche Arbeitszeit bei der Abrechnung von Lohnansprüchen, Kurzarbeitergeld und Mehraufwands-Wintergeld zugrunde zu legen.

In Betrieben mit Arbeitszeitflexibilisierung kann die Übersicht der Lohnabrechnung dann zugrunde gelegt werden, wenn anstelle des tarifvertraglich vorgesehenen Monatslohnes (178 GTL im Sommer, 164 GTL im Winter) ein betrieblicher Monatslohn auf der Basis der tariflichen Arbeitszeit gewährt wird.

ÜBERSICHT: TARIFLICHE ARBEITSZEIT IM BAUGEWERBE						
2013	TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG NACH § 3 NR. 1.2 BRTV ¹					ARBEITSZEITVOLUMEN IM KALENDERMONAT ²
Januar (23 Arbeitstage) ³	19 AT	x	8 Std.	+		176 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=		
Februar (20 Arbeitstage)	16 AT	x	8 Std.	+		152 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=		
März (21 Arbeitstage)	16 AT	x	8 Std.	+		158 Stunden
	5 AT	x	6 Std.	=		
April (22 Arbeitstage)	18 AT	x	8,5 Std.	+		181 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
Mai (23 Arbeitstage)	18 AT	x	8,5 Std.	+		188 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=		
Juni (20 Arbeitstage)	16 AT	x	8,5 Std.	+		164 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
Juli (23 Arbeitstage)	19 AT	x	8,5 Std.	+		189,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
August (22 Arbeitstage)	17 AT	x	8,5 Std.	+		179,5 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=		
September (21 Arbeitstage)	17 AT	x	8,5 Std.	+		172,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
Oktober (23 Arbeitstage)	19 AT	x	8,5 Std.	+		189,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
November (21 Arbeitstage)	16 AT	x	8,5 Std.	+		171 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=		
Dezember (20 Arbeitstage) ⁴	16 AT	x	8 Std.	+		152 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=		
Summe 2013:	259 AT					2.073 Stunden

¹⁾ Winterarbeitszeit in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

²⁾ Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

³⁾ Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

⁴⁾ ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)



Handwerk fordert Befreiung von Kleinstkapitalgesellschaften von Offenlegungspflicht

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) spricht sich dafür aus, dass Kleinstkapitalgesellschaften in Gänze von der Pflicht zur elektronischen Offenlegung ihrer Bilanz im Unternehmensregister entbunden werden. Die ursprünglich im Jahre 2007 im Sinne der Wettbewerbs TRANSPARENZ geschaffene Offenlegungspflicht soll sich nicht zu Lasten kleinerer und mittelständischer Betriebe auswirken.

Offenlegungspflichtige Unternehmen müssen ihre Rechnungsunterlagen spätestens ein Jahr nach Abschluss eines Geschäftsjahres offenlegen, damit sich Geschäftspartner, Gläubiger oder Gesellschafter schnell und problemlos über die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Firma informieren können.

Kommt ein Unternehmen der Offenlegungspflicht nicht rechtzeitig nach, leitet das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren ein. In einem nicht verlängerbaren Zeitraum von sechs Wochen müssen die Betriebe unter Androhung eines Ordnungsgeldes von mindestens 2.500 Euro die Unterlagen nachreichen.

97 Prozent der Ordnungsgeldverfahren treffen kleine Unternehmen, so eine Antwort auf eine kleine Anfrage an die Bundesregierung 2011. Wenngleich sich das Ordnungsgeld bei Einhaltung der gesetzten Fristen auf 10 Prozent der ursprünglichen Forderung reduzieren kann, bedrohen die in der Praxis oftmals hoch angesetzten Ordnungsgelder und der fehlende Ermessensspielraum bei der Festsetzung und Erhebung bei kleinen Unternehmen schnell die wirtschaftliche Existenz.

Persönliche Hindernisse oder praktische Schwierigkeiten greifen nicht als Einwand für eine verspätete Abgabe: Im Falle einer schweren Erkrankung eines (alleinigen) Geschäftsführers, welche zu einer Verzögerung der Erstellung des Jahresabschlusses führte, kann er sich gegen die Androhung und Festsetzung des Ordnungsgeldes nicht zur Wehr setzen. Weil das Bundesamt der Justiz nach der jetzigen Regelung kein Ermessen ausüben kann, finden außergewöhnliche Umstände, die das Unternehmen an einer

beabsichtigten Offenlegung hindern, keine Berücksichtigung. Auch die Neuerung, nach der Kleinstkapitalgesellschaften ihre Bilanzen nur noch digital hinterlegen müssen, ändert nichts an der Handhabung des Ordnungsgeldverfahrens.

Das Handwerk setzt sich daher dafür ein, dass sich die 2007 ursprünglich im Sinne der Wettbewerbs TRANSPARENZ geschaffene Offenlegungspflicht nicht zu Lasten kleinerer und mittelständischer Betriebe auswirkt. Das Interesse von Geschäftspartnern und Gläubigern darf nicht höher bewertet werden als die Geschäftstätigkeit kleinerer Unternehmen, für die die Offenlegung eine verwaltungstechnische Herausforderung ist.

Auf der Grundlage der EU-Micro-Richtlinie spricht sich das Handwerk dafür aus, dass Kleinstkapitalgesellschaften in Gänze von der Pflicht zur elektronischen Offenlegung ihrer Bilanz entbunden werden. Gleichzeitig sollte ein genereller Ermessensspielraum eingeräumt werden, damit von wettbewerbsgefährdenden Ordnungsgeldern im Einzelfall abgesehen werden kann. Auch die unverhältnismäßige Mindesthöhe des Ordnungsgeldes von 2.500 Euro sollte deutlich abgesenkt und bei der Androhung des Ordnungsgeldes zusätzlich die Unternehmensgröße berücksichtigt werden. Zugleich könnten die Ordnungsgelder gestaffelt werden.

Im BLICKPUNKT BAU 09/2012, Seite 11 berichteten wir, dass die Bundesregierung für die Kleinstkapitalgesellschaften, gemäß Bilanzänderungsgesetz, die Veröffentlichungspflicht nun erleichtern will.

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden.

Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch

– je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	INDEX 2005 = 100			VERÄND. IN % AUGUST 2012 GEGENÜBER AUGUST 2011
	JUNI 2012	JULI 2012	AUGUST 2012	
Metalle	125,0	124,3	124,3	– 4,1
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	114,2	112,4	112,9	– 5,3
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	113,0	110,7	111,2	– 6,4
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	120,2	118,7	118,2	– 5,3
Breitflachstahl, Quattroblech	114,3	114,7	114,0	– 10,7
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	150,8	141,3	147,3	– 5,8
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus ungeliertem Qualitätsstahl	108,9	108,7	108,3	2,9
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	118,5	117,8	117,5	– 5,2
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	102,5	102,7	97,4	– 10,5
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	101,3	97,6	97,9	– 6,8
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flach- erzeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. m.	115,8	114,4	115,0	– 4,2
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	106,7	105,5	105,6	– 5,0
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	120,1	118,3	116,9	– 2,7
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	136,4	133,2	132,1	– 3,0
NE-Metalle und Halbzeug daraus	157,6	158,6	158,2	– 4,1
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	170,3	174,8	172,2	– 3,8
Gießereierzeugnisse	113,3	113,2	113,1	– 0,4
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	112,1	112,1	112,0	0,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Preisentwicklung der Baumaschinen seit dem Jahr 2005

Die Baumaschinenpreise sind seit 2005 um 16 % teurer geworden.

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2
JD 2010	109,7	0,8
JD 2011	111,5	1,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2012		
Januar	113,4	2,3
Februar	113,8	2,4
März	113,8	2,5
April	115,6	3,8
Mai	115,6	3,8
Juni	115,7	3,9
Juli	115,7	3,6
August	115,7	3,8
September	115,7	3,7

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Durchführung von Bonitätsprüfungen im Handwerk – Zahlungsausfälle vermeiden

Acht von zehn Betrieben haben Forderungsausfälle zu beklagen.

Wie jüngst eine Erhebung der Handwerkskammern ergab, hatten insgesamt 80 Prozent der befragten Handwerksbetriebe aus den Bereichen Ausbau und Bau in den letzten fünf Jahren Forderungsausfälle zu beklagen. Dennoch führen 25 % – überproportional kleine Betriebe – überhaupt keine Überprüfung ihrer Kunden durch, um sich über deren Zahlungsvermögen Klarheit zu verschaffen.

Quelle: Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen (ifh)





Zweimal Gold für das Baugewerbe-Nationalteam bei den EuroSkills 2012

Die dritten EuroSkills fanden vom 4. bis 7. Oktober 2012 auf der Rennstrecke Spa-Francorchamps in Belgien statt. Die Wettbewerbsteilnehmer des Deutschen Baugewerbes schnitten dabei mit zwei Goldmedaillen und zwei guten vierten Plätzen sehr erfolgreich ab.

Die Straßenbauer Robin Berger aus Sachsen und Thorben Peper aus Niedersachsen errangen Gold im Teamwettbewerb für die Straßenbauer. Der im Bundesleistungswettbewerb Erstplatzierte Sebastian Full aus Unterfranken konnte verletzungsbedingt nicht am Wettbewerb teilnehmen.

Ebenfalls Gold ging an den Fliesenleger Björn Bohmfalk aus Niedersachsen. Her-

vorragende vierte Plätze konnten sich der Maurer Sebastian Wichern (Niedersachsen) und die Stuckateure Andreas Schenk und Kadir Uzunsakaloglu (beide Baden-Württemberg) sichern.

Das Bayerische Baugewerbe gratuliert den erfolgreichen Wettbewerbsteilnehmern, ihren Ausbildungsbetrieben und den Trainern.



Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2012 – Sieger auf Landesebene in den Bauberufen

In den von den Bayerischen Bauinnungen betreuten Berufen wurden beim diesjährigen praktischen Leistungswettbewerb des Handwerks im Oktober die Landessieger ermittelt.

Organisator des diesjährigen Landeswettbewerbs war die Handwerkskammer für Schwaben. Die Ehrungen fanden am 26.10.2012 statt. Wir danken allen Wettbewerbsteilnehmern und den Ausbil-

dungsbetrieben für ihr besonderes Engagement bei der Ausbildung und beim Wettbewerb. Den Siegern gratulieren wir herzlich und wünschen Ihnen in ihrem beruflichen Werdegang viel Erfolg.

Der Bundesleistungswettbewerb in den bauhandwerklichen Berufen findet in diesem Jahr das erste Mal in Rheinland-Pfalz statt.

Vom 10. – 12. November messen sich die Landessieger in den baugewerblichen Berufen im Berufsbildungs- und Technologiezentrum Bau in Kenn bei Trier.

Die Landessieger 2012 sind:

Beton- und Stahlbetonbauer

Herr Jörg Daschner
Burgleite 3
96260 Weismain

Ausbildungsbetrieb:

Dechant Hoch- und Ingenieurbau GmbH
Abt- Knauer- Straße 3
96260 Weismain

Straßenbauer

Herr Christian Veit
Wernsbach 29
91629 Weiherzell

Ausbildungsbetrieb:

FNB Pflaster- & Gartenbau GmbH
Unterheßbach 24
91611 Lehrberg

Fliesen,- Platten- und Mosaikleger

Frau Stephanie Billner
Zum Sommerkeller 19
91171 Greding

Ausbildungsbetrieb:

Richard Forchheimer
Lohen 30
91177 Thalmässing

Stuckateure

Frau Leibold, Julia
Mühlsteig 13
90542 Eckental

Ausbildungsbetrieb:

Leibold Alfred
Orchideenstraße 11
90542 Eckental

Maurer

Herr Daniel Stoll
Limbach 9
91619 Oberzenn

Ausbildungsbetrieb:

Ruf & Helbig GmbH Bauunternehmen
Cadolzbürger Weg 1
90579 Langenzenn

Wärme-, Kälte- Schallschutzisolierer

Herr Reinhold Rothkopf
Schönauer Straße 5
94556 Neuschönau

Ausbildungsbetrieb:

Reinhold Rothkopf GmbH
Schönauer Straße 5
94556 Neuschönau

Zimmerer

Herr Simon Rehm
Weinsfeld A 39
91161 Hilpotstein

Ausbildungsbetrieb:

Rupprecht Holbau GmbH
Staufener Hauptstraße 17
92318 Neumarkt

Estrichleger

Herr Niko Keller
Kreuzstraße 11
96199 Zapfendorf

Ausbildungsbetrieb:

Barbara Pianski
Landsknechtstraße 50
96103 Hallstadt

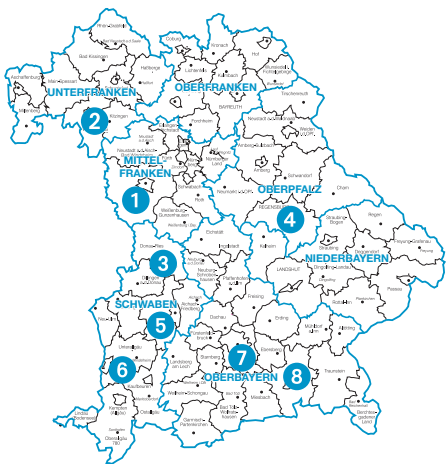
Neue Aufstiegsfortbildung in Bayern Vorarbeiter und Werkpoliere

Das gewerbliche Führungspersonal auf den Baustellen des Baugewerbes trägt eine hohe Verantwortung für die Qualität und den wirtschaftlichen Erfolg der auszuführenden Arbeiten. Am 1. Juli 2012 ist die neue Aufstiegsfortbildung der Deutschen Bauwirtschaft in Kraft getreten (Blickpunkt Bau, Ausgabe 7/8 2012). Der Artikel informiert über die Situation der Aufstiegsfortbildung in Bayern.

Das Bayerische Baugewerbe verfügt bereits über ein einheitliches und weitgehend flächendeckendes Angebot (siehe Bild: Vorarbeiterkurse in Bayern) an Vorarbeiterkursen.

Neben der Bayerischen BauAkademie ¹ werden Vorarbeiterkurse an den Ausbildungszentren in Würzburg ², Nördlingen ³, Regensburg ⁴, Augsburg ⁵, Memmingen ⁶, München ⁷ und Rosenheim ⁸ angeboten.

Vorarbeiterkurse in Bayern



Die Kurse werden seit vielen Jahren nach einem einheitlichen Lehrplan, der von der Bayerischen BauAkademie entwickelt wurde, abgehalten. Hat ein Vorarbeiter seine Prüfung an einem Baye-

rischen Ausbildungszentrum erfolgreich abgelegt, wird ihm diese bereits erbrachte Leistung auf den Werkpolierkurs, der seit einigen Jahren ausschließlich in der Bayerischen BauAkademie angeboten wird, angerechnet. Der Werkpolierlehrgang verkürzt sich dadurch entsprechend.

In den vergangenen drei Jahren wurden in Bayern jeweils mehr als 250 Vorarbeiter pro Jahr (Tabelle 1 und 2) im Hoch- und Tiefbau fortgebildet. Bezogen auf die Ausbildungszahlen im ersten Lehrjahr der baugewerblichen Ausbildung mit ca. 1500 Auszubildenden pro Jahr ergibt sich ein Verhältnis von einem Vorarbeiter auf sechs Facharbeiter bzw. Gesellen pro Jahr. Unterstellt man eine typische Kolonnenstärke von drei bis vier Arbeitern, kommt man zu dem Schluss, dass diese Fortbildungsleistung noch nicht ausreichend sein dürfte um den Bedarf am gewerblichen Führungspersonal zu decken.

Zu Werkpolieren wurden in den vergangenen drei Jahren durchschnittlich ca. 80 Vorarbeiter pro Jahr fortgebildet (Tabelle 3).

Das entspricht einer Fortbildungsquote von eins zu einundzwanzig (Werkpoliere zu Lehrlingen im ersten Lehrjahr) und dürfte ebenfalls dem Bedarf hinterherhinken.

Was ändert sich mit der Einführung der neuen Aufstiegsfortbildung?

Gegenüber den in Bayern bis einschließlich 2012 abgehaltenen Vorarbeiterkursen wird zukünftig das Fach Mitarbeiterführung intensiver gelehrt.

Dies wurde von Mitgliedsbetrieben des Bayerischen Baugewerbes immer wieder gefordert. Grundsätzlich wird das gesamte Stoffgebiet auf der Grundlage des in der baugewerblichen Ausbildung bereits seit vielen Jahren praktizierten handlungsorientierten Ansatzes vermittelt.

Auch die Prüfung wird zukünftig handlungsorientiert abgehalten und wird dadurch für Prüflinge und Prüfer aufwendiger. Insgesamt wird sich die Lehrgangsdauer für Vorarbeiter einschließlich Prüfung jedoch nicht verlängern.

Der Werkpolierlehrgang wird im wesentlichen durch die zusätzlichen Lerninhalte im Bereich Mitarbeiterführung und Personalmanagement, sowie durch die handlungsorientierten Lehr- und Prüfungsmethoden zukünftig um eine Lehrgangswoche verlängert werden müssen.



Quelle: fotolia

Tabelle 1

VORARBEITERKURSE TIEFBAU IN ZAHLEN (TEILNEHMER)	2009	2010	2011
Bayerische BauAkademie	72	68	60
Bauinnung Würzburg	7	11	9
Bauinnung Augsburg	8	6	8
Bayerisches Baugewerbe	87	85	77

Tabelle 2

VORARBEITERKURSE HOCHBAU IN ZAHLEN (TEILNEHMER)	2009	2010	2011
Bayerische BauAkademie Feuchtwangen Feuchtwangen	111	119	83
Bauinnung Würzburg	7	10	8
HWK Niederbayern-Oberpfalz Regensburg	10	9	6
Bauinnung Donau-Ries Nördlingen	11	12	12
Bauinnung Augsburg Augsburg	8	3	11
HWK Schwaben Memmingen	17	17	15
Bauinnung München	10	17	13
HWK München und Oberbayern Rosenheim	0	0	27
Bayerisches Baugewerbe	174	187	175

Tabelle 3

WERKPOLIERKURSE IN ZAHLEN (TEILNEHMER)	2009	2010	2011
Bayerische BauAkademie – Hochbau	46	51	37
Bayerische BauAkademie – Tiefbau	50	30	28
Bayerisches Baugewerbe	96	81	65

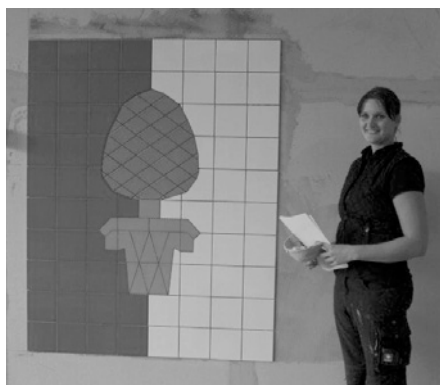
Landesleistungswettbewerb im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen

Am 12. Oktober fand in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen der Landesleistungswettbewerb der jungen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerinnen und -gesellen statt. Dort traten die besten jungen Fliesenleger der 7 bayerischen Handwerkskammerbezirke an, um den Landessieger zu ermitteln.

Wie in jedem Jahr wurde beim Landesleistungswettbewerb der Handwerksjugend auch im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk Bayerns bester junger Fliesen-, Platten- und Mosaikleger ermittelt.

Augsburger Zirbelnuß war anspruchsvolle Aufgabe

Der aufrecht stehende Zapfen einer Zirbelkiefer, eingebettet in ein rot-weißes Schild – dies war die anspruchsvolle Aufgabe für den Wettbewerb der besten Fliesenleger/-innen Bayerns in diesem Jahr. Während des eintägigen Wettbewerbs erstellten die jungen Gesellinnen und Gesellen als Arbeitsprobe ein Fliesenabbild vom Augsburger Wappen. Aus roten, weißen, grünen und orangen Fliesen mussten die Bezirksbesten einen Wandbelag im Dünnbettverfahren mit viel raffinierter Schnitttechnik und Rundungen herstellen.



Landessiegerin Stephanie Billner neben ihrer Arbeitsprobe

Erarbeitet wurde die Wettbewerbsaufgabe auch in diesem Jahr vom ehemaligen Obermeister der mittelfränkischen Fliesenlegerinnung Dieter Knörr. Bewertet wurden die Handfertigkeit und Sorgfalt der Bearbeitung ebenso wie die Maßhaltigkeit und der optische Eindruck der verschiedenen Arbeitsproben. Die Prüfungskommission unter Vorsitz von Dieter Knörr, war mit den Ergebnissen der Arbeitsproben zufrieden.

Landessieger erstmals eine junge Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin

Erstmals wurde eine junge Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin 1. Landessiegerin in diesem Handwerk. Stephanie Billner aus Greding, ausgebildet beim Ausbildungsbetrieb Richard Forchheimer, Thalmässing, verwies Michael Wiesinger aus Kirchroth, Ausbildungsbetrieb Wiesinger GmbH, Kirchroth, als 2. Landessieger und Alexander Fries aus Mainaschaff, Ausbildungsbetrieb Walter Fries aus Mainaschaff, auf die Plätze.

Bundesleistungswettbewerb im November

Die Siegerin des Landesleistungswettbewerbs darf sich nun während des Bundesleistungswettbewerbes vom 10. – 12. November 2012 in Kenn (Trier) mit den Fliesenlegern aus dem gesamten Bundesgebiet messen. ■

Verkehrsministerkonferenz für stetige Förderung der Verkehrsinfrastruktur durch Bund

Die Verkehrsministerkonferenz sprach sich für die Beibehaltung der Mittelzuweisungen des Bundes im Verkehr nach 2013 auf mindestens bisherigem Niveau aus.

Die am 04./05. Oktober 2012 tagende Konferenz der Verkehrsminister und Bundesländer erzielte folgende Besprechungsergebnisse:

Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur

Im Hinblick auf die künftige Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur wurde der Zwischenbericht der sog. Daehre-Kommission vorgelegt. Diese Kommission soll Lösungsvorschläge entwickeln, um die von den Ländern berechnete jährliche Deckungslücke von rund 7 Mrd. Euro in den Verkehrshaushalten für den Erhalt der Infrastruktur schließen zu können. Bis zum Jahresende wird der Bericht nunmehr qualifiziert, um als Entscheidungshilfe für die Zeit nach der Bundestagswahl der dann gewählten Regierung zur Verfügung zu stehen.

Bundesverkehrsminister Ramsauer identifiziert im Verkehrsbereich eine strukturelle Unterfinanzierung. Bund, Länder und Kommunen hätten nicht genügend Gelder, um alle notwendigen Neubau- und Ausbauprojekte und deren Erhalt zu gewährleisten. Er sprach sich für eine breite Diskussion darüber aus, wie ein modernes leistungsfähiges Straßennetz dauerhaft erhalten werden könne.

Entflechtungsgesetz

Großen Wert legen die Verkehrsminister auf eine angemessene Dimensionierung der Bundesmittel mit Blick auf das Auslaufen des sog. Entflechtungsgesetzes, über das wesentliche Investitionen im

kommunalen Straßenbau und im sozialen Wohnungsbau finanziert werden. Die vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Vorschläge sind nach Auffassung der Verkehrsministerkonferenz nicht geeignet, die notwendigen Investitionen abzusichern. Die Verkehrsministerkonferenz forderte den Bund deshalb auf, die Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Kommunen auch nach 2013 entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs auszustatten, sie aber zumindest in bisheriger Höhe fortzuführen.

Hinweis: Wir haben dazu ein **Schwerpunktthema** „*Stärkung der Bauinvestitionen des Freistaats Bayern und der Kommunen – für eine Fortführung von Finanzuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz!*“ erarbeitet, das Sie auf den Internetseiten des LBB unter www.lbb-bayern.de herunterladen können.

Gegenüber den bayerischen Landtagsabgeordneten haben wir gefordert, die Verlängerung und Aufrechterhaltung der Bundeszuweisungen an die Länder mindestens auf dem bisherigen Niveau über 2013 hinaus beizubehalten. Das heißt für Bayern für die kommunale Infrastruktur mindestens 196 Mio. Euro, für den Wohnungsbau mindestens 61 Mio. Euro und für die Wohnraumförderung und für den Hochschulbau mindestens 120 Mio. Euro jährlich.

Bundesverkehrswegeplan

Die Bundesregierung will bis Ende 2013 ein Konzept vorlegen, das Kriterien benennt, nach denen die Prioritäten im neuen Bundesverkehrswegeplan künftig entwickelt werden. Geplant ist, das Angebot für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur mit demographischen Daten abzugleichen und dem Erhalt Vorrang vor dem Neubau zu geben. Nach Abschluss der Bedarfsanalyse werden konkrete Festlegungen erst nach der Bundestagswahl erfolgen können.

Einschätzung: Es ist erfreulich, dass nun auch Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer für eine Aufrechterhaltung der bisherigen Bundeszuweisungen für Verkehrsinvestitionen auf dem bisherigen Niveau eintritt. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass sich künftig der Schwerpunkt der Förderungen und des Mittelflusses wohl stärker als bisher vom Neubau auf den Sanierungsbereich verschieben wird.

Neues FGSV-Merkblatt zur Herstellung, Wirkungsweise und Anwendung von Mischbindemitteln

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat das Merkblatt zur Herstellung, Wirkungsweise und Anwendung von Mischbindemitteln, Ausgabe 2012, neu veröffentlicht.

Das Merkblatt befasst sich mit der Herstellung, der Wirkungsweise, den Eigenschaften und der Anwendung von Mischbindemitteln für die Verfestigung von Böden und Baustoffen (natürliche und künstliche Gesteinskörnungen und Recycling-Baustoffe – RC-Baustoffe) beim Bau von Straßen und Verkehrsflächen gemäß ZTV E-StB und TL BuB E-StB. Für andere

Bereiche des Bauwesens kann dieses Merkblatt ebenfalls herangezogen werden. Die in dem Merkblatt enthaltenen technischen Empfehlungen für die Planung und Ausführung sollen dazu beitragen, Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Mischbindemitteln sachgerecht und nach einheitlichen Grundsätzen herzustellen.

Das Merkblatt wird von der FGSV Verlag GmbH vertrieben.

Information und Kontakt:
www.fgsv-verlag.de

BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

Betonwerkstein-Kalender 2013

Der Betonwerksteinkalender 2013 kann ab sofort bezogen werden.

Der *Betonwerkstein-Kalender* ist ein praktisches Kalendarium und enthält wichtige technische Regelwerke und Toleranzbestimmungen des neuesten Standes für das Betonwerksteingewerbe sowie wesentliche Hinweise für eine fachgerechte Ausführung. Neben Kostenermittlungsformularen, Massenermittlungs- und Aufmaßblättern finden sich auf 480 Seiten auch VOB-Musterblätter, technische Arbeitsblätter sowie ein Handwerkervertrag.

Im *Betonwerkstein-Kalender 2013* wurden ein neues *Merkblatt zur Montage von Fertigteilen* sowie Auszüge des neuen Merkblatts „Treppen“ eingefügt, womit wieder hochaktuelle Neuerungen für die Branche enthalten sind.

Der *Betonwerkstein-Kalender* ist ein Arbeitsmittel, welches dem Praktiker auf der Baustelle die Arbeit erleichtert, Rechtssicherheit schaffen und Fehler vermeiden hilft. Gerade durch die große Bandbreite an Informationen, die der Kalender bietet, eignet er sich auch für die Aus- und Weiterbildung. Darüber hinaus kann der *Betonwerkstein-Kalender* Planern, Architekten und Bauleitern als Nachschlagewerk sowie für die tägliche Arbeit vor Ort dienen.

Herausgeber:

Bundesfachgruppe
Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein im ZDB und der Dachverband der Betonstein- und Terrazzohersteller e.V.

Bezug:

AD-Media GmbH
Industriestraße 180, 50999 Köln
Telefon 0 22 36/96 239 - 0
Telefax 0 22 36/96 239 - 6
info@ad-media.de
Ansprechpartner beim Verlag:
Herr Rolf Gerdun.

Onlinebestellung:

www.betonwerksteinkalender.de

Bis zum 30.11.2012 ist der Betonwerkstein-Kalender 2013 zum Subskriptionspreis von 19,80 € erhältlich, danach beträgt der reguläre Preis 24,80 €.

FEUERUNGS-, SCHORNSTEIN- UND INDUSTRIEOFENBAU

Neuwahlen des Vorstandes der Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau im ZDB

Anlässlich der Fachversammlung der Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau im ZDB am 27. September 2012 in Bregenz wurde Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Schweida, L. Gussenbauer & Sohn Spezialbauunternehmung GmbH aus Nürnberg, als Vorsitzender der Bundesfachgruppe wieder gewählt.

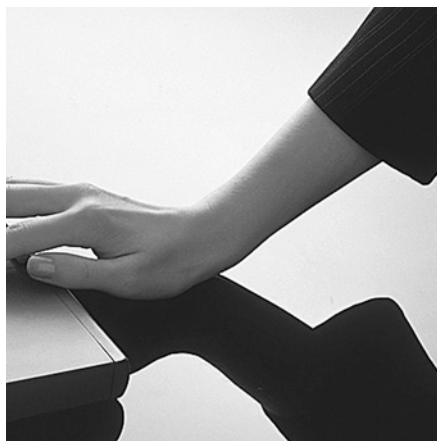
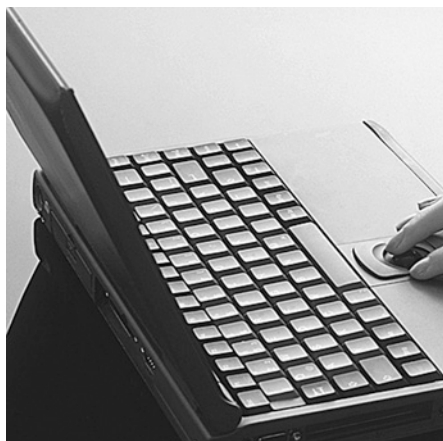
Anlässlich der turnusgemäß anstehenden Neuwahl des Vorstandes wurden folgende weitere Vorstandsmitglieder gewählt:

- Herr Dipl.-Ing. Rene Gleser,
M. Gleser GmbH Feuerfestbau,
Dillingen
- Herr Karl-Heinz Nibler,
BFB Behmann Feuerfestbau GmbH,
Bremen
- Herr Dipl.-Ing. Markus Horn,
Jünger + Gräter Feuerfestbau GmbH,
Schwetzingen
- Herr Dipl.-Ing. Herbert Wuschek,
Wuschek Feuerungsbau und Co. KG,
Langenneufnach.

Diese Herren sind zugleich auch Vertreter der Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau des ZDB im Deutschen Ausschuss für Feuerfest- und Schornsteinbau sowie Mitglieder der Tariffkommission für das feuerungstechnische Gewerbe.



Der neu gewählte Vorstand der Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau im ZDB, Dritter von rechts: Vorsitzender Dipl.-Ing. Wolfgang Schweida



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Empfehlungsportal für Bauunternehmen.

Das Internetportal www.gute-bauunternehmen.de wird getragen von der nationalen Initiative „Neue Qualität des Bauens – INQA-Bauen“ und bietet eine neutrale und unabhängige Plattform zur Bewertung von Bauunternehmen durch ihre Kunden.

Die Initiative vereint alle wesentlichen Verbände und Organisationen in der Bauwirtschaft – von Bauherrenverbänden, über Architekten- und Ingenieurkammern, bis hin zu den Sozialpartnern in der Bauwirtschaft und Ministerien sowie

Unternehmen und Dienstleistern. Zu den Partner dieser Initiative gehört auch unsere Qualitätsinitiative Bauen mit Innungs-Qualität e.V. Die Geschäftsstelle von INQA-Bauen liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).



Das neue Empfehlungs-Portal

Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

Unter www.gute-bauunternehmen.de finden private Bauherren transparente und verlässliche Informationen über Bauunternehmen in ihrer Nähe. Sie als Bauunternehmer wiederum können sich auf diesen Seiten kurz und standardisiert mit Ihren wesentlichen Leistungsmerkmalen präsentieren.

Sie geben Auskunft über Ihre Kontaktdaten, Mitarbeiterzahl, Leistungsspektrum, Innungs- und Verbandsmitgliedschaft, Ausbildung, Präqualifikation, Zertifizierung, Gütesiegel sowie Absicherung des Bauherren (Sicherheitseinbehalt, Bürgschaft, Versicherungslösungen). Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihren Betrieb kurz zu beschreiben.

Die Bewertung ist das Kernelement

Kernelement von www.gute-bauunternehmen.de ist die integrierte Bauherrenbewertung. Mit Fragebögen können Bauherren nach einem Auftrag die gelisteten Unternehmen bewerten und so ihre Zufriedenheit zum Ausdruck bringen. Kriterien wie Vertrag und Vereinbarungen, Beratung, Organisation, Sauberkeit, Kommunikation, Termin, Qualität, Bauabnahme, Preise und Zufriedenheit können hier auf einer Scala von – – bis + + bewertet werden.

Bevor eine Bewertung jedoch online geht, können Sie als Betrieb diese einsehen. Wenn Ihnen diese missfällt, haben Sie die Möglichkeit, die Veröffentlichung abzulehnen. Dass eine Bewertung unterdrückt wurde, kann der Nutzer jedoch sehen.

Für den Fall, dass es rund um die Bewertung zu Problemen zwischen Ihnen und Ihren Kunden kommt, kann eine Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Das alles ist sowohl für Sie als auch für Bauherren kostenfrei.

So kommt Ihr Unternehmen auf die Empfehlungs-Plattform:

Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Ihr Unternehmen hat schon eine Selbstbewertung mit CASA-bauen (CASA steht für „Chancen ausloten, systematisch arbeiten“) durchgeführt.

2. Ausfüllen der Selbstbewertung- und Erklärung von CASA-Bauen. Nach einer Vollständigkeitsprüfung der Selbstbewertung wird der Betrieb in die Liste aufgenommen.

3. Ihr Unternehmen besitzt eines der folgenden Qualitätssiegel:

- AMS BAU
- Bauen mit IQ
- Präqualifikation (PQ VOB)
- Qualitätsverbund
- Umweltbewusster Betrieb (QuB)
- Meisterhaft
- Fachbetrieb Ausbau

(IQ-Betriebe gelangen direkt auf die Plattform. Es ist lediglich erforderlich, den Betrieb frei zu halten. Die Adressdaten sind bereits im System hinterlegt. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr. Danach müssen auch IQ-Betriebe eine Selbstbewertung von CASA-Bauen ausfüllen.

Welche Vorteile bietet das Empfehlungs-Portal für Bauunternehmen?

Sie nutzen eine Chance, sich nicht nur im Internet darzustellen sondern sich auch von Ihren Wettbewerbern zu unterscheiden. Basis ist die Empfehlung aus Kundensicht. Zudem wird das teilnehmende Unternehmen in der Suchmaschine des Internet schneller gefunden, je öfter es dort durch die Anzahl der Bewertungen gelistet ist.

Ergebnisse der Bewertungen durch Bauherren (Auftraggeber)			
Anzahl der akzeptierten Bewertungen in den letzten 3 Jahren	Anzahl der durch das Bauunternehmen abgelehnten Bewertungen:	Letzte Bewertung am:	Gesamtbewertung:
17	0	24.07.2012	++

Darstellung aller Bewertungen auf der Betriebsseite.

Diese kann auch auf die eigene Homepage eingebettet werden.

Fragebogen: Gute-Bauunternehmen-Bewertung	
Fragebogen Gesamt:	Ergebnis
Gute-Bauunternehmen-Bewertung	++ + - --
Bewertungsgruppen:	Ergebnis
Vertrag und Vereinbarungen Verständliche Beschreibung der Bauleistungen/Nachträge nachvollziehbar vereinbart	++ + - --
Beratung Beratung auch über Alternativen bei Baustoffen usw.	++ + - --
Organisation/ Sauberkeit Baustellenorganisation/ Materiallagerung/Abstimmung der Bauhandwerker/Sauberkeit	++ + - --
Kommunikation Information über Bauablauf und unvorhergesehene Schwierigkeiten/Ansprechpartner erreichbar/freundliche Beschäftigte	++ + - --
Termin Termine vereinbart/Termine eingehalten	++ + - --
Qualität Qualität der Ausführung, der Baumaterialien	++ + - --
Bauabnahme Zufriedenheit mit der Bauabnahme/Einweisung in die Nutzung und Wartung	++ + - --
Preise Einhaltung des Kostenrahmens/Zufriedenheit mit dem Preis-Leistungsverhältnis	++ + - --
Zufriedenheit Gesamtzufriedenheit/Unternehmen weiterempfehlen	++ + - --

Insgesamt neun Themenfelder werden von Bauherren bewertet)

„4. Aktionstag für Lehrer“ Haupt- und Realschullehrer konnten Bauberufe hautnah erleben

Auch der 4. Aktionstag für Lehrer war ein voller Erfolg. Bei strahlendem Sonnenschein informierten sich rund 80 Lehrkräfte über die Berufs- und Aufstiegsmöglichkeiten am Bau.

Was soll ich werden?“ – diese Frage beschäftigt Schüler der Haupt- und Realschulen spätestens ab den Jahrgangsstufen 7 und 8. Aus diesem Grund haben die Verbände der Bayerischen Bauwirtschaft und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt bereits Anfang 2009 eine *Informationsmappe für Schulen* unter dem Motto „Bauen hat Zukunft“ entwickelt. Diese wurde anschließend von unseren 70 Innungen bzw. Obermeistern an alle Hauptschulen in Bayern übergeben. Zwischenzeitlich sind bereits über 4.000 Exemplare dieser „Lehrer-Mappe“ an Bayerischen Schulen im Umlauf.

Damit sich die Lehrer nicht nur theoretisch sondern auch praktisch auf ihren berufskundlichen Unterricht vorbereiten können, bieten die Verbände der Bayerischen Bauwirtschaft jährlich einen „Aktionstag für Lehrer“ (Lehrertag) im Wechsel Nord-

und Südbayern an. In diesem Jahr haben sich – dank des persönlichen Einsatzes unserer Herren Obermeister – über 80 Lehrer zu dieser außergewöhnlichen Informationsveranstaltung angemeldet, die im Bauindustriezentrum in Stockdorf am 18.10.2012 stattgefunden hat. Neben der Präsentation der umfangreichen Informationsmappe, konnten die Lehrer die einzelnen Bauberufe bei praktischen Demonstrationen hautnah erleben und waren angehalten, auch selbst Hand anzulegen.

Ziel der Aktion war es, den Lehrern die Möglichkeiten und Chancen einer Ausbildung am Bau näher zu bringen, um ihren Schülern die berufliche Perspektiven in der Baubranche besser vermitteln zu können. Nachdem die Erfahrung zeigt, dass Schüler der Abschlussklassen häufig nur über wenige, oft klischeebeladene Infor-

mationen zum Berufsangebot der Bauwirtschaft verfügen, haben wir den Lehrern mit dieser Veranstaltung detaillierte Einblicke in die Bauberufe vermittelt. Die Lehrer konnten erfahren, dass die Berufsbilder im Baugewerbe sowohl vielfältig als auch modern aufgestellt sind und schon lange nicht mehr das verstaubte Image von einst verkörpern. Interessant für die Lehrer war zudem, dass die Bauberufe zahlreichen Aufstiegs- und Karrierechancen bieten.

So waren die Lehrer dann auch mit großem Engagement, Interesse und Spaß dabei, als es hieß, selbst Hand anzulegen.

Unter fachkundiger Anleitung wurde an unterschiedlichen Stationen eifrig gemauert, gesägt, isoliert, Estrich und Fliesen gelegt. ■



An insgesamt 11 Bauberufe-Ständen konnten die rund 80 Lehrkräfte unter fachkundiger Anleitung selbst Hand anlegen.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – AUGUST	2011	2012	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	127 674	129 081	1,1
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	2 284 699	2 358 699	3,2
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	44 406	44 185	– 0,5
Gewerblicher und industrieller Bau	27 792	28 002	0,8
davon: Hochbau	16 947	16 982	0,2
Tiefbau	10 845	11 020	1,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	27 354	24 987	– 8,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 710	1 633	– 4,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	5 325	4 550	– 14,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	9 979	9 580	– 4,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	10 340	9 224	– 10,8
insgesamt	99 552	97 174	– 2,4
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	4 036 665	4 090 708	1,3
Gewerblicher und industrieller Bau	3 487 187	3 609 395	3,5
davon: Hochbau	2 428 326	2 533 360	4,3
Tiefbau	1 058 861	1 076 035	1,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 779 734	2 771 461	– 0,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	138 634	147 054	6,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	628 378	583 405	– 7,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 025 777	1 109 291	8,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	986 945	931 711	– 5,6
Baugewerblicher Umsatz	10 303 586	10 471 564	1,6

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU